

## **Satzung des Vereins "SpielLandschaftStadt e.V."**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "SpielLandschaftStadt e.V.." Er wurde am 21.12.1999 unter der Registriernummer VR 5826 in das Vereinsregister Bremen eingetragen.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 2 ) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ( 3 ) Ziele des Vereins sind
  - die Rechte des Kindes nach der UN-Kinderkonvention, insbesondere das Recht auf Spiel in allen Lebensbereichen zu verwirklichen,
  - eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
  - das Spiel im öffentlichen Raum und nach der Bremischen Landesbauordnung zu verbessern,
  - die Partizipation, besonders von Kindern und Jugendlichen zu initiieren und in allen Bereichen der Jugendhilfe zu verbreiten,
  - die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch eine Vielfalt von Möglichkeiten für Spiel und Bewegung zu stärken.
- ( 4 ) Der Verein hat sich daher insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
  - Spielraumentwicklungsplanung
  - kinderfreundliche Bebauungsplanung
  - kleinräumige Jugendhilfeplanung
  - Durchführung von Beteiligungsverfahren
  - Weiterbildung für die Stadt als Spiellandschaft
  - hausnahe Spielplätze nachweisen, gestalten und ausstatten
  - Spielräume erschließen
  - Aktionsräume entwickeln
  - Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ durchführen
 Er trägt dazu bei, den Spielflächenbedarf in Bremen nach den Vorgaben der Deutschen Olympischen Gesellschaft möglichst vollständig zu decken.

Zur Ableistung der o.g. Aufgaben kann der Verein Projekte durchführen und Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

### § 3 Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- ( 2 ) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- ( 3 ) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- ( 4 ) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- ( 5 ) Ein Mitglied kann auf Antrag auf der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder mit Beitragsleistungen von drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- ( 6 ) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Eingang der Erklärung folgenden drei Monate, es sei denn, andere Personen treten in die Verpflichtung ein. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- ( 7 ) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 5 Vereinsvermögen

- ( 1 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 2 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 Abs. 4 zu verwenden hat.

### § 6 Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

- ( 2 ) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt höchstens für eine Person und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung:
- a) wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterinnen.
  - b) beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
  - c) nimmt den vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
  - d) beschließt über die Mitgliedsbeiträge und den Zahlungsmodus.
  - e) beschließt den Wirtschaftsplan.
  - f) nimmt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr entgegen.
  - g) erteilt dem Vorstand Entlastung.
  - h) beschließt über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.
  - i) wählt jährlich zur Überprüfung der Finanzen im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
  - j) beschließt über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Für die Gründung und Geschäftsfähigkeit notwendige Änderungen dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer / von der jeweiligen Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuschicken. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 8 Vorstand

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- ( 2 ) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- ( 3 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem

zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beendet sein würde.

- ( 4 ) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- ( 5 ) Der Vorstand kann Fachbeiräte zu seiner Unterstützung und Beratung einrichten.

## § 9 Auflösung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- ( 2 ) Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Bremen, den 14.10.1999